

**Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen*)
Vom 30. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „26. Juni 2012 (GVBl. S. 227)“ durch „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „8. April 2013 (BGBl. I S. 730)“ durch „3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687)“ das Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird das Wort „zuletzt“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbare Studienplätze werden nach den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.“
 - b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Angabe „21. Februar“ durch „20. Februar“, die Angabe „21. August“ durch „20. August“, die Angabe „24. Februar“ durch „22. Februar“ und die Angabe „24. August“ durch „22. August“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Angabe „4. April“ durch „29. März“ und die Angabe „4. Oktober“ durch „28. September“ ersetzt.
 - d) In Abs. 12 wird die Angabe „2014“ jeweils durch „2017“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ durch „6. Juni 2013“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 und 4 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „14. Dezember 2012“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 5 und 6 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „7. Februar 2013“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der „vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2013 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. Februar 2007“ durch „3. Dezember 2010“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 wird die Angabe „18. November 2004“ durch „12. September 2013“ ersetzt.
 - d) In Abs. 13 wird die Angabe „26. Juni 2009“ durch „31. Mai 2012“ ersetzt.
6. Anlage 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert FFN 70-274

„3. ‚besondere berufliche Gründe‘ 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. ‚sonstige berufliche Gründe‘ 4 Punkte;
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Wiesbaden, den 30. April 2014

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein